Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Interposition des Richters, hierinnfalls
Kindes hoch ist zubetrachten, die Erbschaft
sowohl Ex testamento, als ab intestato =
und zwar erstlich =

Von Erbschaften Ex testamento,

Wäg des testaments ist zuwissen, ob ein
Kind, d:i: Sohn oder Tochter, ein testament
machen können, wann es gleich keine Curatorem
hat,

In einem testament die Erbschaft durch einen
Zeug verordnet, auch eine so viele, als ersteres
de ultima voluntate, und die schon durch
2: Zeug: od durch eigen Schrifft allein
bevorrechtet werd?

In Stadt Rechten die Frauen gemeiniglich
schon Lötsch weil bey oberst Rath, od Stadt
für Erbrecht, sich für und hinschreib,
d: h: in d: Protocoll einschreibt, allein
auch dieses 2: Sho Er zwey Zeugen,
und d: geschriebene testament: od Lötsch
weil ein testatory Verlöst, damit sie
für, wenn hinzuschreib werd, dann
in diesem fall schon die durch ein Ver:
:schon Allt auch bestätigung schreib Ex:
:höch?
Verlestiung schon ein Jud ist Frömbty